

„Macht die Landwirtschaft rentabel“

Selbst Kreise, die sonst der Landwirtschaft recht ferne stehen, beschäftigen sich derzeit eindringlich mit der Not der Landwirtschaft. So hat z. B. das Organ des Deutschen Industrie- und Handelstages, die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“, ein eigenes Doppelheft unter dem Titel „Probleme der deutschen Landwirtschaft“ herausgegeben, für das ein ansehnlicher Stab hervorragender Mitarbeiter vereinigt wurde¹.

Bedauerlicherweise gehen neben ernsten Untersuchungen und wirklich sachverständigen Vorschlägen zur Abhilfe zahlreiche durchaus unsachliche Kundgebungen in der Öffentlichkeit und in Presseerörterungen einher, die die tatsächliche Lage verschleiern oder verzerrn und der guten Sache der Landwirtschaft nur schaden können. An dieser Stelle soll nicht der Versuch gemacht werden, in die zahlreichen umstrittenen Tatfragen Klarheit hineinzubringen; dazu stehen großenteils die erforderlichen Unterlagen, weil überhaupt noch nicht vorhanden, niemandem zu Gebote. Vielmehr sollen einige grundsätzliche Fragen nach Möglichkeit ins Licht gesetzt werden.

Was heißt es überhaupt, wenn die Landwirtschaft über mangelnde Rentabilität klagt? Rentabilität ist ein der geldreichenhaften kapitalistischen Wirtschaftsweise zugehöriger Kunstbegriff. Rentabilität ist nicht zu verwechseln mit Ertrag, auch nicht mit Reinertrag. Jeder Bauer weiß, was der Ertrag seiner Felder ist: er sieht ihn ja vor der Ernte auf dem Felde stehen; beim Drusch sieht er den Körnerertrag aus der Sortiertrommel in die untergehängten Getreidesäcke rieseln. Auch vom Reinertrag hat er eine ziemlich deutliche Vorstellung: Reinertrag ist, was vom Ertrage übrigbleibt, wenn man die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden mussten, abzieht, mit andern Worten: der Überschuß des Ertrages über die Aufwendungen. Allerdings sehen hier schon Meinungsverschiedenheiten ein über das, was als Aufwendungen („Werbungskosten“ im Sinne der Steuergesetze) anzusehen sei. Daß die eigene Arbeit des Landwirts und die Mithilfe seiner nicht im Lohnverhältnis stehenden mitarbeitenden Familienangehörigen zu den Aufwendungen zu rechnen ist, wird zwar nirgends bestritten (abgesehen vom Finanzamt!); aber mit welchem Geldbetrage sie anzusehen seien, ist bereits nicht mehr so klar. Vollends aber verworren wird die Sachlage und der Fragestand, wenn es sich um Schuldzinsen handelt. Trotz der heute geradezu erdrückenden Bedeutung des Postens „Schuldzinsen“ für die Mehrzahl unserer landwirtschaftlichen Betriebe findet diese Frage merkwürdigerweise kaum eine Behandlung. Der Grund ist leicht erkennbar; er liegt darin, daß die Landwirtschaft nicht gleich dem Gewerbe einer Ertragbesteuerung unterliegt. Ob und welche Schuldzinsen vom Gewerbeertrag abzusegnen seien, ist eine auf das lebhafteste erörterte, mit allen Gründen für und wider ausgeschlagene Frage, weil hier unmittelbare steuerliche Folgen eintreten: die Gewerbeertragssteuer wird die Gewerbebetriebe in ganz verschiedener Weise treffen, je nachdem, ob die die einzelnen Betriebe in sehr unterschiedlichem Maße belastenden

¹ „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ Nr. 12/13 vom 22. März 1928.

Schuldzinsen absetzbar sind oder nicht. Für die Landwirtschaft gibt es keine Ertragsbesteuerung, bzw., wo man von einer Ertragsbesteuerung der Landwirtschaft redet, handelt es sich in Wirklichkeit um Besteuerung nicht des tatsächlichen Ertrages, sondern eines angenommenen Ertrages, noch genauer gesprochen einer angenommenen Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens oder Betriebes, also um eine ganz typische Objektsteuer, die nur zu folge nachlässigen Sprachgebrauches Ertragssteuer genannt wird. Neben der für Gewerbe und Landwirtschaft ganz verschiedenen *Personalbesteuerung* (dort echte Ertragssteuer, hier fälschlich Ertragssteuer genannte reine Objektsteuer) trifft den Gewerbetreibenden und den Landwirt die völlig gleichgeartete Personalbesteuerung: Gewerbetreibender wie Landwirt werden zur Einkommensteuer veranlagt. Dass Schuldzinsen das Einkommen mindern und daher für die Einkommensteuer in Abzug zu bringen sind, ist selbstverständlich; mit der Frage des Verhältnisses zum Ertrag hat das nichts zu tun. So ergibt sich, dass die Frage, ob Schuldzinsen als ertragmindernd anzusehen bzw. unter die zur Erzielung des Ertrages zu machenden Aufwendungen zu rechnen seien, für den Landwirt ohne steuerliche Bedeutung und daher vermeintlich überhaupt ohne praktische Bedeutung ist. Die Frage soll jetzt nicht entschieden werden, vielmehr habe es sein Bewenden mit der Feststellung, dass die heute ohne jeden Zweifel an die Grenzen des Unerträglichen streifende oder diese selbst noch überschreitende Einkommenschmälerung vieler Landwirte infolge überhoher Schuldzinsenbelastung nicht ohne weiteres mit Ertragslosigkeit bzw. Ertragsminderung der Landwirtschaft gleichgesetzt werden kann. Es ist eben nicht dasselbe, ob die Landwirtschaft ertraglos ist und darum der Landwirt nicht bestehen kann, oder ob der Landwirt verhungert und darum die Landwirtschaft zum Erliegen kommt. Gerade unter praktischem Gesichtspunkt ist es nicht dasselbe, weil die Abhilfe — soweit eine solche möglich — an ganz verschiedener Stelle einzusehen haben wird.

Sind Roh- und Reinertrag absolute Ziffern (soviel Tonnen Weizen Rohertrag des Feldes, soviel Reichsmark Reinertrag des Betriebes), so wird die Rentabilität durch eine Verhältniszahl ausgedrückt, üblicherweise in Form eines Vomhundertsatzes. Theoretisch soll die Rentabilität der ziffernmäßige Ausdruck sein für das Verhältnis des Reinertrages zu einer Stammziffer, dem sog. „Kapital“, das „in dem Betriebe steckt“. Dieser Kapitalbetrag ist nun aber in noch unvergleichlich viel höherem Grade eine Schätzungsziffer als der Ertrag. Was der Landwirt für seine Erzeugnisse löst, was er für Anschaffungen, Löhne usw. aufzuwenden hat, das weiß er — wenigstens nachträglich — ganz genau: mit welchem Kapitalbetrag er seinen Betrieb (d. i. als Eigentümer sein Gut, als Pächter sein Inventar) anzusehen hat, steht dagegen keineswegs so genau fest: es ist wesentlich Sache der Schätzung. Man könnte nun allerdings einwenden, der Landwirt habe sein Gut doch irgendwie erworben, entweder gekauft oder ererbt; in ersterem Falle sei doch offenkundig der ziffernmäßig genau feststehende Kaufpreis das Kapital, das er „im Gute stecken“ habe, in letzterem Falle sei der Anschlag, zu dem er das Gut bei der Erbauseinandersetzung übernommen habe, gleichsam als Kaufpreis zu betrachten und stelle daher die „im Gute steckende“ Kapitalsumme dar. Das ist nur scheinbar richtig. Unleugbar ist, dass der Landwirt, der ein Gut zu be-

stimmtem Preise erwarb, diese Kaufsumme „in die Erwerbung des Gutes hineingesteckt“ hat; die Frage aber, um die es sich hier dreht, ist eine ganz andere, nämlich ob dieser Kapitalbetrag noch als „im Gute steckend“ oder aber als lediglich in der Tasche des Besitzers steckend anzusehen sei, mit andern Worten nicht durch das Gut, sondern durch eine Bereicherung des Eigentümers dargestellt werde. In diesem letzteren Falle hat der Landwirt zu teuer gekauft, der Erwerb des Gutes zu diesem Preise erweist sich als unrentabel; ob die Landwirtschaft, d. h. der Betrieb des Gutes unrentabel ist oder nicht, ist davon gänzlich unabhängig¹.

Welch schwieriger Begriff die Rentabilität eines Wirtschaftszweiges ist, hat uns jüngst erst wieder das Schmalenbachgutachten über den Ruhrkohlenbergbau gelehrt, das ganz besonders den Umstand ins Licht gestellt hat, daß die Kapitalziffer nicht bloß unmittelbar rechnerisch (als Divisor) die Rentabilitätsziffer bestimmt, sondern auch mittelbar auf dem Wege über den buchmäßig errechneten Ertrag auf die Rentabilität einwirkt. Höhere Kapitalschätzung erfordert höhere Abschreibungen; diese höheren Abschreibungen können buchmäßig den Ertrag aufzehren und so (buchmäßigen) Gewinn in (buchmäßigen) Verlust verwandeln, wie umgekehrt herabgesetzte Kapitalschätzung auch herabgesetzte Abschreibungen gestattet, sodaß sich buchmäßig noch ein Ertrag herausrechnen läßt, wo eine objektive Betrachtung Ertraglosigkeit und Unrentabilität feststellen muß. Nun ist es zwar gewiß, daß ein solches „Herausschneiden von Bilanzfett“, wie es das Schmalenbachgutachten zu Recht oder zu Unrecht dem Ruhrkohlenbergbau vorwirft und wie es zweifellos zur Zeit in der deutschen Wirtschaft mancherorts vorkommt, bei unserer Landwirtschaft ausgeschlossen ist. Worauf es ankommt, ist dieses: zu zeigen, daß der schon in seinem Heimatbereiche, in der privatwirtschaftlich-kapitalistischen subjektiven Erfolgsrechnung sehr spröde und schwierige Rentabilitätsbegriff vollends fragwürdig und verführerisch wird, wenn man ihn aus diesem seinem Lebenskreise hinaus und an volkswirtschaftliche, objektive Erfolgsermittlungsfragen heranträgt. Man kann dies tun — mit der nötigen Behutsamkeit und Umsicht; aber nur bei einem ganz klaren und scharfen Denker, einem durchaus kritisch eingestellten Kopfe, einem erstklassigen Bilanztheoretiker und Bilanzpraktiker in einer Person werden diese Behutsamkeit und diese Umsicht vorausgesetzt werden dürfen.

Die landwirtschaftlichen Kreise, die zur Zeit den Ruf erheben oder in den Ruf miteinstimmen: „Macht die Landwirtschaft rentabel!“, sind gewiß von

¹ Es sei noch auf eine Doppeldeutigkeit des Wortes „unrentabel“ aufmerksam gemacht. Streng grammatisch müßte es bedeuten: keine Rentabilität, d. i. Rentabilität kleiner oder höchstens gleich Null ($\leq 0\%$). Das würde voraussezgen, daß überhaupt kein Ertrag vorhanden sei (Ertrag ≤ 0). Solange überhaupt ein positiver Ertrag da ist, muß auch die auf das Kapital bezogene Verhältniszahl, die wir Rentabilität nennen, positiv bleiben. Je höher die Kapitalziffer ist, auf die der Ertrag bezogen wird, um so niedriger die Rentabilität; aber keine noch so übertriebene Erhöhung der Kapitalziffer kann sie zu Null werden oder gar ins Negative umschlagen lassen. Die Sprache des Lebens meint aber „unrentabel“ nicht in diesem sprachlogisch und mathematisch einzigen und exakten Sinne; sie versteht vielmehr „unrentabel“ = „ungenügend rentabel“, d. i. zurückbleibend hinter einer erwarteten, als richtig, „angemessen“, landesüblich oder dgl. betrachteten Rente. In diesem Sinne verstanden hängt Rentabilität und Unrentabilität, solange überhaupt ein Ertrag vorhanden, einzig und allein von der angenommenen Bezugszahl, der gewählten Kapitalziffer ab.

bilanztheoretischen Bedenken und Zweifeln nicht angekränkelt. Was sie im Ergebnis wollen, ist ihnen und jedermann vollkommen klar: sie wollen Erträge von ihrer Landwirtschaft, sie wollen ein Einkommen aus dem Betriebe der Landwirtschaft, das ihnen eine Steigerung ihrer Lebenshaltung oder doch die Aufrechterhaltung der gewohnten, aber gegenwärtig mangels ausreichenden Einkommens nicht mehr zu bestreitenden Lebenshaltung gewährleisten soll. Das Ziel als solches ist klar, auch seine Berechtigung ist in weitem Umfange ohne Vorbehalt anzuerkennen und tatsächlich allgemein anerkannt; so spricht z. B. eine Entschließung der am 1. April 1928 zu Düsseldorf versammelten Vertreter der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands von dem „schweren Existenzkampf... der Klein- und Mittelsbauern“, verlangt eine „wahrhaft soziale Staatspolitik, (die) soweit sie dazu in der Lage ist, sich des Schicksals des Arbeitsbauern in besonderer Weise annimmt“, „daß Bauernfleiß und Bauernschweiß wieder erhalten den rechten Preis“¹. Meinungsverschiedenheit scheint also nur zu bestehen, einmal über die Verhältnisse des Großgrundbesitzes, die naturgemäß verwickelter und weniger durchsichtig sind als diesenigen der bäuerlichen Betriebe, vor allem aber über die Mittel und Wege, wie eine Besserung herbeigeführt werden könne.

Blickt man tiefer, so zeigt sich allerdings, daß doch grundsätzlichere Fragen strittig sind als die bloße Tatfrage, ob die ungünstigen Wirtschaftsergebnisse des Großgrundbesitzes, richtiger der landwirtschaftlichen Großbetriebe, tatsächlich vorhanden oder nur durch Buchungskünste vorgetauscht seien, und die Zweckmäßigkeitfrage, wie den wirklich vorhandenen Missständen am besten beizukommen sei. Zutiefst liegt die Frage: Welches Recht hat der Landwirt auf Hilfe und worauf hat er ein Recht? Anders ausgedrückt: Der Rechtsanspruch, den die Landwirte geltend machen, wird sowohl dem Grunde nach als dem Inhalte nach in Frage gestellt. Nichts geringeres als das! Die Einmütigkeit über das Ziel der landwirtschaftlichen Forderungen und dessen Berechtigung ist doch nur für eine recht oberflächliche Betrachtung vorhanden.

Vom Standpunkte einer christlichen Staats- und Gesellschaftslehre sollte es unbestritten sein, daß der Mensch nicht nur ein strenges subjektives Privatrecht (Persönlichkeitsrecht) auf seine Existenz und das zu seiner notdürftigen Existenz Unentbehrliche besitzt, sondern daß es ihm als Glied des Staats- und Gesellschaftsganzen kraft öffentlich-rechtlichen Anspruchs zukommt, daß, soweit der Staat durch wirtschaftspolitische Maßnahmen dies vermag, diejenigen allgemeinen Bedingungen geschaffen und ihm dargeboten werden, unter denen er durch Neigen seiner eigenen Kräfte sich ein wahrhaft menschenwürdiges Da-sein schaffen kann. Dies gilt vom Menschen als Menschen; die Frage ist, ob es auch gilt vom Menschen als Zugehörigen eines bestimmten Berufes oder Wirtschaftszweiges, ob es gar in ähnlicher Weise wie vom Menschen so auch von den Berufsständen als solchen gelte. Es wird wohl niemanden geben, der der staatlichen Wirtschaftspolitik die Verpflichtung auferlegen wollte, dem einzelnen es zu ermöglichen, auf alle Fälle in dem einmal erwählten Berufe zu verbleiben und darin seinen Brotdienst zu finden. Wenn zu viele junge Leute den Beruf des Autoschlossers ergreifen, so muß eben ein Teil wieder

¹ „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung“ 30 (Nr. 14 vom 7. April 1928) 86.

umsatteln; dieses Umsatteln ist durchaus „zumutbar“; wer eigensinnig in einem überfüllten Berufe verharren und keinen andern ergreifen wollte, würde mit vollem Recht von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen. Wird ein Beruf durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung überholt, so braucht die staatliche Wirtschaftspolitik keineswegs die Entwicklung aufzuhalten oder zurückzuschrauben, um den betreffenden Berufszugehörigen die weitere Ausübung ihres Berufes möglich zu machen. Dem Menschen, der infolge des Kraftfahrwesens sein Brot als Droschkenkutscher nicht mehr verdienen kann, muß gegebenenfalls geholfen werden, aber dem Berufsstande der Droschkenkutscher als solchem braucht die Lebensmöglichkeit nicht künstlich verlängert zu werden, wenn nur für seine Berufszugehörigen anderweitig ein Fortkommen gegeben ist. Also, möchte ein voreiliger Schluß vielleicht folgern: den Menschen, die heute in der Landwirtschaft zu keinem Erfolg mehr kommen können, muß geholfen werden, aber der landwirtschaftliche Berufsstand als solcher, „die Landwirtschaft“, hat keinen Anspruch auf öffentliche Hilfe; sind für die Landwirtschaft in unserem Lande die Bedingungen erfolgreichen Wirtschaftens nicht mehr gegeben, so muß sie eben untergehen. Ist dem wirklich so?

Grundsätzlich wird, was dem Droschkenkutscher recht ist, dem Landwirt billig sein müssen. Wie vor Gott, so gilt auch vor der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslehre kein Ansehen der Person. Wenn wir trotzdem die Lage der Landwirtschaft als Berufsstandes gänzlich anders beurteilen als die des Droschkenkutscherberufes, so liegt also der Grund gewiß nicht darin, daß der Landwirt als solcher gesellschaftliche Achtung, als Großgrundbesitzer sogar eine weit über seine tatsächliche Bedeutung hinausgehende gesellschaftliche Vorzugsstellung genießt, während der Droschkenkutscher „sozial deklassiert“ ist. Der Grund ist vielmehr dieser, daß, während der Beruf des Droschkenkutschers überholt, für die Gesamtheit, das Ganze des Wirtschaftsvolkes entbehrlich geworden ist, die Landwirtschaft gerade vom Standpunkt des Volksganzen gesehen ein unentbehrliches Glied des Ganzen ist und bleibt. Die Landwirtschaft als Berufsstand, als Wirtschaftszweig, hat Anspruch auf Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit, nicht um ihrer selbst willen (so, wie der Mensch kraft eigenen Rechtes Existenz- und Kulturminimum beansprucht), sondern um des Volksganzen und Wirtschaftsganzen willen. Wir können auch so sagen: das Volks- und Wirtschaftsganze, d. i. die staatlich organisierte Gesellschaft, hat um ihrer selbst, um des allgemeinen Wohles willen die Pflicht, sich eine gesunde, lebens- und leistungsfähige Landwirtschaft als unentbehrliches Glied des Ganzen zu erhalten. Als Teilglied des Ganzen, das als solches auch teilnimmt an der Sorge und der Verantwortung für das Wohlergehen des Ganzen, hat auch die Landwirtschaft das Recht, darauf zu dringen, daß die staatliche Wirtschaftspolitik diese ihre Pflicht erfülle, nicht weil die Landwirtschaft einen subjektiven Rechtsanspruch darauf hätte, daß die Allgemeinheit ihr zuliebe Opfer bringe, sondern weil die Allgemeinheit ein Recht darauf hat, daß das zur allgemeinen Wohlfahrt unerlässliche Wohlergehen der Landwirtschaft gesichert werde. Wirtschaftspolitische Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft erfolgen also von Rechts wegen und können daher nicht ohne weiteres als Geschenke („Liebesgaben“) an die Landwirtschaft bezeichnet werden. Träger (Subjekt) dieses Rechtes

aber ist die Allgemeinheit, das Volksganze, und innerhalb seiner die Landwirtschaft nur insoweit, als sie eben als Teil oder Glied dieses Ganzen an dessen Rechten teilhat. Als solche, d. h. als von den andern unterschiedener Berufsstand ist die Landwirtschaft nur Nutznießerin oder juristisch genauer gesprochen Begünstigte dieses Rechts¹.

Entscheidend ist die gemachte Voraussetzung, und sie gibt sogleich die Grenzen an, innerhalb deren die aufgestellte Behauptung Gültigkeit besitzt. Vorausgesetzt wurde, daß eine gewisse Blüte der Landwirtschaft wirklich als Voraussetzung der allgemeinen Wohlfahrt erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist unbedingt zutreffend. An die Bedeutung der Landwirtschaft für die Sicherstellung der Volksnährung im Falle kriegerischer Verwicklungen, die uns ja aus dem Weltkriege noch in frischer, nur zu anschaulicher Erinnerung steht, sei dabei an letzter Stelle gedacht. Viel bedeutsamer erscheint die jederzeit, also auch im Frieden, sich auswirkende Abhängigkeit eines auf Lebensmittel-einfuhr zwingend angewiesenen Landes bzw. die Unabhängigkeit eines durch die eigene Landwirtschaft wenigstens notdürftig versorgten Landes. Aber alle derartigen Rücksichten der Außenhandelspolitik werden in den Schatten gestellt durch die Bedeutung einer lebens- und leistungsfähigen, blühenden Landwirtschaft für die innere Gesundheit und Ausgeglichenheit des Wirtschafts- und Volkskörpers. Diese Dinge sind so bekannt und namenlich um die Jahrhundertwende in den Erörterungen über Agrar- und Industriestaat derart ausgiebig behandelt worden, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist.

Immerhin wird es notwendig sein, einen Einwand wenigstens kurz zu berühren, der in den Kämpfen um die landwirtschaftlichen Zölle eine gewisse Rolle spielt und um der Klärung der tieferen Zusammenhänge willen eine noch viel größere Rolle spielen sollte. Unsere Landwirtschaft steht unter ungünstigeren natürlichen Bedingungen als die Landwirtschaft nicht nur einiger bevorzugter Länder, sondern schlechthin ganzer Erdteile. Getreide aus den Vereinigten Staaten, Kanada, vom La Plata, kann in Deutschland zu Preisen angeboten werden, mit denen die deutsche Landwirtschaft ihre Gestehungskosten nicht zu decken vermag. Die deutsche Landwirtschaft kann also nur bestehen, wenn der Getreidepreis künstlich über dem Weltmarktpreis gehalten, mit andern Worten das deutsche Volk gezwungen wird, für seinen Lebensbedarf künstlich überhöhte Preise zu zahlen. Während daher manche Industriezölle so angelegt sind, daß sie zwar den Binnenmarkt der Einfuhr ausländischer Ware verschließen, ohne jedoch die Preise am Binnenmarkt über den Weltmarktpreis zu steigern², hat der agrarische Schutz-Zoll gerade den Zweck, den Inlandspreis um den Betrag des Zolles über den Weltmarktpreis emporzutreiben, und erreicht diesen Zweck auch tatsächlich durch das Kunstmittel der sog. Einführscheine. Es soll nun hier nicht die Frage auf-

¹ Man könnte die Sach- und Rechtslage zu einem Teile wenigstens vergleichen mit derjenigen, die etwa herbeigeführt wird durch den Abschluß einer Versicherung zu Gunsten eines Dritten. Tritt der Versicherungsfall ein, so steht dem begünstigten Dritten der Versicherungsbetrag von Rechts wegen zu; nichtsdestoweniger ist nicht er der eigentlich Berechtigte aus dem Versicherungsverhältnis, sondern der Versicherungsnehmer.

² Vgl. die Schoenebeck'schen Untersuchungen über die Textilzölle; siehe auch dessen Artikel „Freihandel“ im Staatslexikon³ II, insbesondere Spalte 215.

geworfen werden, ob es richtig bzw. berechtigt ist, der Landwirtschaft zuliebe die Lebenshaltung des ganzen Volkes und damit unsere gesamten Produktionskosten zu verteuern mit all den nachteiligen Folgen einer solchen Verteuerung. Die deutsche Arbeiterschaft, die doch die hauptsächlich Betroffene und Leidtragende dieser Verteuerung der Lebenshaltung und ihrer Folgen (Minderung des Reallohnes, Erschwerung des Exportes usw.) ist, hat sich einsichtsvoll genug erwiesen, die Notwendigkeit eines gewissen Preisschutzes zu Gunsten der landwirtschaftlichen Erzeugung anzuerkennen. Diese wahrhaft staatspolitische Haltung unserer Arbeiterschaft enthebt uns dieserhalb jeder Beweislast. Der Einwand oder das Bedenken zielt denn auch anderswohin. Indem mittels Schutzzolles und Einfuhrscheinsystems der Landwirtschaft zu Lasten und auf Kosten der Verbraucherschichten ein Erlös für ihre Erzeugnisse gesichert wird, den sie natürlicherweise (d. h. bei freier Auswirkung der wirtschaftlichen Kräfte und Gegebenheiten) niemals erzielen würde, werden landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzt, Überschüsse (Reinerträge) zu erzielen, die sich selbst überlassen notwendig mit Verlust arbeiten würden. So sieht sich der Schutz-
zoll im Wege über eine Belastung der Gesamtwirtschaft um in Rentabilität oder wenigstens Rentabilitätsmöglichkeiten, Rentabilitätshoffnungen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Diese wirkliche oder auch nur vermeintliche, erhoffte, angenommene Rentabilität ist nun ihrerseits maßgebend für die Preisbildung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens bzw. landwirtschaftlicher Güter. Die Güterpreise bzw. landwirtschaftlichen Bodenpreise sind nichts anderes als die Kapitalisierung einer Rentabilität oder doch Rentabilitäts-Chance, die der Landwirtschaft nicht kraft eigener Ertragsfähigkeit zufolge wirtschaftlicher Bedingungen innenwohnt, sondern nur zufolge einer Belastung der Allgemeinheit zu ihren Gunsten künstlich von außen aufgeprägt ist. Beabsichtigt ist, der Landwirtschaft auskömmliche Ertragsmöglichkeiten zu bieten, damit sie bestehen und gedeihen könne, dem Landwirt ein ausreichendes Einkommen zu sichern, auf daß er zu leben habe und vorwärts kommen könne; zu diesem Zwecke entschließt man sich dazu, die Verbraucherkreise zu belasten. Nun zeigt sich aber die weitere Folgewirkung, daß dadurch der Grundbesitz im Preise gesteigert bzw. zu Preis gebracht, oder anders gesprochen dem Grundbesitz ein in diesen Preisen ausgedrückter „Wert“ verliehen wird, eine Folge, die dem Gutsbesitzer zwar vielleicht erwünscht, der Landwirtschaft als solcher aber ebenso wie der Allgemeinheit im höchsten Grade nachteilig ist.

Diese Nachteile sind kurz zu erläutern. Die Landwirtschaft selbst leidet am meisten unter hohen Güterpreisen, verwandeln diese sich doch beim ersten Eigentumswechsel, sei es durch Verkauf, sei es im Erbgang, in Verschuldung, — eine Verschuldung, die auf den landwirtschaftlichen Betrieb gelegt wird und aus dessen Erträgnissen zu verzinsen ist. Hier ist schlechthin von Zwangsvorschuldung oder Verschuldungzwang zu sprechen. In einer Zeit nun wie der gegenwärtigen, wo der Zinsfuß für Hypothekenschulden und der Zinsfuß, der der Kapitalisierung der vom landwirtschaftlichen Grund und Boden erwarteten und meist noch überschätzten Rente zu Grunde gelegt wird, so un-sinnig auseinanderklaffen, muß dies dazu führen, daß die Schuldzinsen bald den ganzen Ertrag aufzehren und dem Landwirt kein Einkommen mehr übrig lassen. Trotz der Belastung der Verbraucherschaft ist der verschuldete Betrieb

wieder „ertraglos“ (wenn nicht im objektiven, so doch jedenfalls im subjektiven Sinne); anders ausgedrückt: die Verbraucher essen teueres Brot nicht zu Gunsten der Landwirtschaft, sondern zu Gunsten der Gläubiger der Landwirtschaft, d. i. der abgefundenen (abgeschichteten) Brüder und Schwestern des Landwirts oder des gewesenen Landwirts, der sein Gut zu schönem Preise verkauft und sich von der Landwirtschaft zurückgezogen hat¹. Der Erfolg ist also dieser, daß der Landwirt sich umsonst plagt und zu keinem Erfolge kommen kann, während die Allgemeinheit (Verbraucherschaft) ebenfalls umsonst Opfer bringt, die der Landwirtschaft zugute kommen sollten, in Wahrheit aber nicht der Landwirtschaft, sondern nichtlandwirtschaftlichen Kreisen („Kapitalistenkreisen“) zugute kommen. So ist dieser Schaden des Landwirts bzw. der Landwirtschaft zugleich auch schon ein Schaden der Allgemeinheit. Aber noch in einer andern Richtung erleidet die Landwirtschaft selbst Schaden oder doch Gefahr. Die durch den Schutzzoll aufgeblähten Güterpreise bzw. die hinter diesen Preisen gesuchten „Werte“ täuschen eine Kreditfähigkeit des Landwirts (nicht nur für den Realkredit, sondern auch für den Personalkredit) vor, die nicht vorhanden ist, und geben ihm damit eine Verschuldungsmöglichkeit, die ihm und seinem landwirtschaftlichen Betriebe nur zu oft zum Verhängnis wird. Das Ende ist, daß wiederum die Allgemeinheit, die durch verfeuertes Brot diese Verschuldungsmöglichkeit der Landwirtschaft geschaffen hat, wie wir es jetzt gerade erleben, auch noch die Kosten einer „Umschuldung“ auf sich nehmen muß, die schließlich doch nur ein Kurieren an Symptomen statt an der Wurzel des Übels bedeutet.

Vollends widersinnig aber wirkt die auf dem Zollschutz beruhende Preislage landwirtschaftlicher Güter bzw. landwirtschaftlichen Bodens sich aus, wenn solche Güter bzw. solcher Boden für Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden müssen. Hier ist nicht gedacht an den Bedarf für Wohnungsbau, weil für Land zu Wohnsiedlungen im allgemeinen nicht die landwirtschaftliche, sondern die städtische bzw. vorstädtische Bodenpreisbildung (Baulandpreisbildung) maßgebend ist; glücklich zu preisen das Wohnungsbauunternehmen, das den benötigten Grund und Boden zu landwirtschaftlichen Bodenpreisen zu erwerben Gelegenheit hätte, selbst wenn diese Preise erheblich überhöht sein sollten! Hier wird vielmehr gedacht an die ländliche Siedlung, Schaffung von Bauernstellen, Landarbeiterstellen usw. durch Zerlegung von Großgrundbesitz („innere Kolonisation“), in zweiter Linie auch an öffentliche Anlagen von großem Geländebedarf, wie Eisenbahn-, Kanal- und Hafenbauten u. dgl. Falls solche Anlagen volkswirtschaftlich richtig sind, wird ihre Ausführung zum Schaden der Gesamtwirtschaft nur erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht durch hohe Aufwendungen für den Geländeerwerb. Dass das ländliche Siedlungswerk im Osten, im Gebiet des überwiegenden Großgrundbesitzes, nicht vorwärts kommen kann, liegt gewiß nicht an den Güterpreisen allein; ja, wie die Dinge zur Zeit liegen, wird man sagen

¹ Die ungeheure Verschuldung unserer Landwirtschaft vor dem Kriege war unbestritten zum weitaus größten Teile solche „Besitzverschuldung“. In welchem Maße „Besitzverschuldung“ eine Rolle spielt bei der erschreckenden Neuverschuldung der Landwirtschaft seit der Wiederaufrichtung der Währung, ist zur Zeit nicht zu übersehen; wahrscheinlich dürften bei dieser Neuverschuldung andere Ursachen, teils wirtschaftliche, teils außerwirtschaftliche überwiegen.

dürfen, selbst wenn der Großgrundbesitz ausreichende und geeignete Flächen geschenkt für das Siedlungsverk zur Verfügung stellen wollte, würde die Siedlung bei den heute geübten Methoden nicht vorankommen; es gibt wohl zehn Gründe, deren jeder für sich allein schon einen wirklichen Fortschritt des Siedlungsverkes vereitelt, das doch für unser Volkstum eine Lebensfrage ist. Aber immerhin: die Güterpreise sind ein schweres Hemmnis, das auch dann noch den Erfolg der Siedlungstätigkeit in Frage stellen würde, wenn alle die etwa zehn Hinderungsgründe, an denen sie jetzt scheitert, mit einem guten Willen aus dem Wege geräumt wären. Der von uns behauptete Widersinn aber liegt darin, daß die Allgemeinheit zuerst teueres Brot zahlt, damit die Landwirtschaft „rentiere“, und dadurch den Gütern einen Preis verschafft, und daß diese selbe Allgemeinheit nachher, wenn sie für öffentliche Zwecke landwirtschaftlich nutzbarer Flächen bedarf, diese von ihr selbst auf ihre eigenen Kosten geschaffenen „Werte“, lies: herbeigeführten Preise auch noch bezahlen muß! Heißt das nicht: *Su am rem emere?*! Fraglos ist das Gut, der Boden Eigentum dessen, dem er rechtmäßig gehört, und ist dies Eigentum mit allen seinen Rechtsfolgen anzuerkennen. Aber anders scheint es sich zu verhalten mit dem im Preise ausgedrückten „Wert“. Ein großer Teil dieses Wertes erweist sich bei genauerem Zusehen nicht als Wert des Bodens oder des Gutes (der Gebäude, des Inventars usw.), sondern als Wert des diesem Boden bzw. Gute angedeihenden Zollschutzes. Montankonzerne handeln untereinander mit „Quoten“; der Kalischacht mag wertlos sein, aber die ihm anhaftende Syndikatsbeteiligung (Quote) erzielt einen beachtlichen Preis. So ähnlich fast müssen wir unter dem Zollschutz die landwirtschaftlichen Güterpreise betrachten. Gott Lob liegen die Dinge aufseiten der landwirtschaftlichen Güterpreise wenigstens insofern noch besser, als die Syndikatsbeteiligung auch bei stillgelegtem Schacht noch einen Vermögenswert darstellen kann (sog. Stillegungsquote), während der einem landwirtschaftlichen Gute angedeihende Zollschutz glücklicherweise doch nur unter der Voraussetzung, daß die betreffende landwirtschaftliche Fläche in Bebauung steht und Erzeugnisse trägt, einen Vermögenswert ausmacht. Nur aufgeworfen, nicht entschieden sei die Frage, ob ein solcher „Vermögenswert“, der bilanzrechtlich zweifellos als Vermögensaktivum des Besitzers zu gelten hat, auch unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, im Verhältnis von Besitzer und Allgemeinheit (staatlich vergesellschaftetem Volksganzen) als dem „begünstigten“ Besitzer zustehend anzusehen sei. Würde der Staat aus gerechten wirtschaftspolitischen Gründen den Zollschutz aufheben, so würde dieser private Vermögenswert in sich zusammenfallen und verschwinden ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, denn die Landwirtschaft hat ja den Anspruch auf Zollschutz nicht um ihrer selbst willen aus eigenem (subjektivem) Recht, sondern nur als Glied des Volks- und Wirtschaftsganzen um dieses Ganzen und seines Wohlergehens willen und nur insoweit, als es dem Wohlergehen des Ganzen frommt. Nötigen nun ebenfalls gerechte Gründe den Staat, das zollgeschützte Grundstück seinem Eigentümer zu entziehen und es für öffentliche Zwecke in Anspruch zu nehmen, so verliert der Eigentümer ebenso mit dem Grundstück zugleich auch den Zollschutz. Unter der Rücksicht der iustitia distributiva wird man dem gerade betroffenen Landwirt (Eigentümer) einen

Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Landwirten (Eigentümern vollgeschützten Grund und Bodens) unbedenklich zu billigen. Aber einen Entschädigungsanspruch gegenüber der Allgemeinheit? Sind hier die Voraussetzungen der iustitia commutativa, der Tauschgerechtigkeit gegeben? Bewegen wir uns hier überhaupt in der vermögensrechtlichen Sphäre?

Man hat die angedeutete Schwierigkeit in großzügigster Weise dadurch mit der Wurzel auszuheben gesucht, daß man sagte, die Landwirtschaft bzw. der Grund und Boden vertrügen es eben nicht, unter eine kapitalistische Rechtsordnung gestellt zu werden. Zu dieser Frage ließe sich vieles sagen, aber praktisch würde es wenig weiterhelfen. Solange die Landwirtschaft zum Ganzen unserer Wirtschaft gehört und gerade um dieses Ganzen willen gesund und lebenskräftig erhalten bzw. gemacht werden muß, solange kann sie auch nur der Rechtsordnung unterstehen, die für die Gesamtwirtschaft maßgebend ist, und das ist bis auf weiteres die kapitalistische Rechts- und Wirtschaftsordnung; lediglich ihre Anwendungen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft können deren Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten mehr angepaßt werden. Solange die kapitalistische Wirtschaftsordnung die unstrige ist — und mögen wir auch eine bessere uns wünschen, heute jedenfalls wissen wir eine bessere noch gar nicht anzugeben —, wird die Landwirtschaft der Ertragsfähigkeit im privatwirtschaftlich-subjektiven Sinne, also einer gewissen „Rentabilität“ nicht entbehren können, um lebens- und leistungsfähig zu sein. Es wird nur möglich sein, die schädlichen Auswirkungen dieser Rentabilität einigermaßen abzubiegen, um die günstigen Folgen der Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft umso kräftiger zur Entwicklung kommen zu lassen.

Also werden wir einstimmen in den Ruf: „Macht die Landwirtschaft rentabel“? Nein, denn er scheint die allerunglücklichste Formulierung zu sein, die man dem Ruf nach staatlichem Eingreifen in die heutige Notlage der Landwirtschaft nur geben konnte. Ein Unternehmen, einen Betrieb rentabel zu machen, ist jeweils eine ganz individuelle Aufgabe und grundsätzlich Sache des Unternehmers bzw. Betriebsleiters; es ist eine ausgesprochen unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aufgabe. Dem Staate fällt diese Aufgabe daher auch nur dort zu, wo er selbst der Unternehmer ist, gegenüber der Gesamtheit der Unternehmungen also nur unter der Herrschaft des vollständig durchgeführten Staatskapitalismus oder Staatssozialismus nach sowjetrussischem Muster, sonst aber nur bei den Staatsbetrieben. Um aber diese unternehmerische und betriebswirtschaftliche Aufgabe, ein Unternehmen, in unserem Falle also einen landwirtschaftlichen Betrieb, rentabel zu machen, Überschüsse (Reinerträge) aus ihm herauszuwirtschaften, mit Erfolg lösen zu können, bedarf es gewisser Voraussetzungen allgemeiner, namentlich wirtschaftspolitischer Art, die nicht in der Macht des einzelnen, ja nicht einmal in der Macht des organisierten Berufsstandes stehen. Hier ist die Stelle des staatlichen Eingreifens. Ein Wirtschaftszweig, der innerhalb des Ganzen seine Daseinsberechtigung hat, ja für das Wohlergehen des Ganzen unbedingt erforderlich ist, hat den Anspruch darauf, daß die staatliche Wirtschaftspolitik innerhalb der Grenzen des Möglichen ihm die Voraussetzungen seiner Lebensfähigkeit schaffe und dauernd gewährleiste. Dabei verstehen wir unter Lebensfähigkeit nicht die Möglichkeit eines kümmerlichen Vegetierens; ein Nichleben- und Nicht-

sterben-können ist keine Lebensfähigkeit! Leben besagt Tätigkeit, Entfaltung, Fortschritt, Aufstieg zur Vollendung. Wirkliches Leben besagt aber alles dieses — Bewegung, Betätigung — aus innern Kräften heraus. Die Bewegungen der Gliederpuppe oder des Hampelmanns sind kein Leben und noch weniger Leistungen! In dem bezeichneten vollhaltigen Sinne fordern wir für die Landwirtschaft die Beistellung alles dessen, was zu ihrer Lebensfähigkeit und Leistungsfähigkeit gehört. „Macht die Landwirtschaft rentabel“ soll offenbar ein Kraftspruch sein und teilt auch das Schicksal aller sog. Kraftsprüche: ohne klar bewußten Sinn nur hohles Pathos, eine klägliche Enthüllung von Geisteschwäche und Willensschwäche, die poltert, statt zu handeln. Mit dem Ruf „Macht die Landwirtschaft rentabel“ entmantelt und entwürdigt die Landwirtschaft sich selbst. Mit der Landwirtschaft und für die Landwirtschaft erheben wir dagegen die entschiedene und nachdrückliche Forderung, die den Hütern des Staatswohles, des Wohlergehens unseres Volks- und Wirtschaftsganzen eine ernste Gewissenspflicht ist:

„Macht die Landwirtschaft lebens- und leistungsfähig!“

Oswald v. Nell-Breuning S. J.